

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung in Wesel, Breiter Weg 28
hier: Planungsrecht, Änderung der Bauleitplanung

Da der Zustand der Bausubstanz des in den 60er und 70er Jahren umgebauten und erweiterten Einfamilienwohnhauses der Witwe [REDACTED] konstruktiv und bauphysikalisch ungeeignet ist, weitere Umbaumaßnahmen in einem ökonomisch vertretbaren Rahmen durchzuführen, haben sich die Eheleute Dorothee Küppers (geborene [REDACTED]) und Martin Küppers, die in Zukunft gerne mit der Mutter/Schwiegermutter zusammen wohnen wollen, dazu entschieden, auf dem recht großzügig geschnittenem Familien-Grundstück an anderer Stelle einen Ersatzbau zu errichten und nach dessen Erstellung, den Altbau abzureißen.

Das alte Haus kann somit noch während der Baumaßnahme bewohnt bleiben. Damit bleibt der Witwe [REDACTED] ein kompletter Umzug erspart.

Die Durchführung des Vorhabens löst für das betroffene Grundstück eine Veränderung der Bauleitplanung (B-Plan Stadt Wesel Nr. 66 „Zwischen Abelstraße und Hafenbahn“) aus. Die sich im Norden des Baugrundstücks befindende Bauzone muß dabei analog zur Festlegung bei den westlichen Nachbargrundstücken nach vorn zur Straße „Breiter Weg“ versetzt werden und die verbleibende Bauzone des östlichen Nachbargrundstücks um den 3-Meter Abstand zur gemeinsamen Grundstücksgrenze eingekürzt werden.